



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 236 (Rezension / *Review*, 2005)

Nörr, D., *Historiae iuris antiqui. Gesammelte Schriften*, Bd. 1/ 2/ 3, hrsg. v. T. J. Chiusi, W. Kaiser, H. D. Spengler (Goldbach 2003)

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 122, 2005, 422–423

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Sammelband

Key Words: miscellanygerhard.thuer@oeaw.ac.at<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Dieter Nörr, *Historiae iuris antiqui*. Gesammelte Schriften, Bd. 1/2/3 (= Bibliotheca Eruditorum 28). Keip, Goldbach 2003. XCII, 704/X, 705–1500/X, 1501–2387 S. und Quellenregister.

Einen im wahrsten Sinne des Wortes leider kostbaren Schatz haben drei Schüler Dieter Nörrs gehoben, seine „*Historiae iuris*“ (also „Rechtsgeschichten“? – doch dieser Titel scheint bereits mehr oder weniger einschlägig besetzt). Sie sammeln die hundert wichtigsten Beiträge Nörrs zur gesamten Antiken Rechtsgeschichte. Der Plural *Historiae* deutet wohl an, daß sich der Autor in kein festes Konzept zwingen läßt. Der hundert Jahre alte Streit um den Begriff „Antike Rechtsgeschichte“ scheint ihm gleichgültig zu sein, er selbst verkörpert schlicht und einfach dieses Fach in der glücklichen Synthese von profunder Quellenkenntnis – diese verdankt er der unbezwingbaren Neugier, hinter die Texte zu schauen – und einer jede neue Geistesrichtung bereits vorausahnenden, komplexen Problemsicht. Das erste ist dokumentiert in einem über 10.000 Nachweise umfassenden Quellenregister, das Wolfgang Kaiser beisteuerte (I. p. XV); sein Name ist im Titelblatt des Registers selbst schamhaft verschwiegen, so wie auch nach der letzten Seite des Schriftenverzeichnisses, S. 2387*, die Paginierung aussetzt. Nach meiner Schätzung hat allein dieses wohlorganisierte Quellenregister an die hundert Seiten, also den Umfang einer kleinen Monographie. Um noch kurz beim Register zu verweilen: Die Belege sind in vereinheitlichter Form erfaßt und ursprüngliche Fehlzitate in einer eigenen Liste berichtet. Es ist das Herzstück des Unternehmens. Denn so wie Nörr von den Quellen ausgeht, wird der Zugang zu seinen Gedanken künftig auch über die Quellen lebendig bleiben (sofern sie denn überhaupt noch im Gesichtsfeld des Rechtshistorikers liegen werden).

Zum Inhalt der vorliegenden, auf 2327 Seiten gesammelten Aufsätze ein Wort zu verlieren, wäre vermessen oder töricht. Lediglich die Sammlung selbst sei kurz charakterisiert. Die Herausgeber beschriften den Weg, die Druckvorlagen photomechanisch aus den Originalpublikationen zu reproduzieren. Die Druckerei hat dabei vorzügliche Arbeit geleistet, auch bei den wenigen Abbildungen. Zusätzlich zur originalen Paginierung durchzieht den Aufsatzteil eine alle drei Bände durchlaufende, mit Sternchen versehene. Die Zitate der originalen Erscheinungsorte findet man weder im Inhaltsverzeichnis noch bei den Beiträgen selbst, sondern in den „Inhaltsangaben“ zu jedem einzelnen Aufsatz (I. p. XVII*–LVI*, nicht aber in den englischen „Summaries“, p. LVII*–XCII*) und einem eigenen bibliographischen Nachweis, S. 2360*–2368*. Die in Erlangen erstellten (I. p. XVI*) Summarien können dem eiligen Leser

den Weg weisen, den er sonst vielleicht über einen Sachindex fände. Doch ein solcher hätte die Kapazitäten jedes Herausgeberteams bei weitem überschritten. Der Autor selbst hat es vorgezogen, seine in ständiger Weiterarbeit an- bzw. aufgefallenen Addenda et Errata (S. 2329*–2359*) beizusteuern. Zum Aufbau des Werkes ist noch zu sagen, daß die Beiträge – auch zwei Monographien: Eine unbekannte Konstitution Kaiser Julians (*editio princeps*, gemeinsam mit B. Bischof) aus 1963, 197*–251*; *Divisio und Partitio*, 1972, 705*–774* – strikt chronologisch geordnet sind, von 1956 bis 2000: Pünktlich zum 70. Geburtstag Dieter Nörts im Februar 2001 wurden die Bände abgeschlossen und zumindest als Vorexemplar überreicht.

Doch bringen auch die 2367 Seiten nicht „den ganzen Nörr“. Das Verzeichnis seiner Schriften (2369*–2387*), wiederum ausschließlich chronologisch angelegt, zählt 190 Titel, wovon nur 102 (dort nicht gekennzeichnet) in die Sammlung aufgenommen wurden, ganz zu schweigen von den nach dem Jahr 2000 erschienenen. So zählen seine Aufsätze über die Vormundschaftsgesetze und die Evictionshaftung im 118. und 121. Band dieser Zeitschrift (2001 bzw. 2004) sicher zu den wichtigsten aus seiner Feder. Es wäre nicht Dieter Nörr, wenn er dieses große Unternehmen nicht sofort wieder relativiert hätte.

In dieser Anzeige ist jedoch auf den Autor nicht weiter einzugehen, es sei denn, ihm noch einen vierten Band zu wünschen. Zu danken ist vielmehr seinen Schülern und Vertrauten, die in selbstloser Arbeit ein monumentales Werk ans Licht gebracht haben, das nun zur Auseinandersetzung mit dem so disparaten Gesamtwerk des Münchener Gelehrten einlädt, der gemeinhin mit dem Leopold Wenger-Institut identifiziert wird.

Graz

Gerhard Thür